

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen CityLebenstedt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftslebens in Salzgitter-Lebenstedt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. In den Verein werden neben ordentlichen auch fördernde Mitglieder aufgenommen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt, durch Ausschluss, mit dem Tod des Mitglieds, mit Aufgabe des Geschäftsbetriebes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefs mit Einschreiben Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Erfolgt der Ausschluss von Mitgliedern während des 1. Kalenderhalbjahrs und legen die Mitglieder Berufung gegen den Ausschluss ein, so beruft der Vorstand bis spätestens 30.09. des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Erfolgt der Ausschluss und die Berufung gegen den Ausschluss im 2. Kalenderhalbjahr, so wird die Berufung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Entscheidung vorgelegt. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur unter der Voraussetzung, dass der Jahresbeitrag entrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen. Die weiblichen Mitglieder der Organe des Vereins führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Bei Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes sind diese von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende, stellvertretend der/die Schatzmeister/in

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder als E-Mail (soweit eine Zustimmung des Mitgliedes vorliegt) zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss nicht selbst Mitglied des Vereins sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung kann allgemein oder für einzelne Mitgliederversammlungen erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform die Kontrolle der Vollmacht obliegt dem Vorstand.

Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz nicht eine andere Stimmennorm vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen bei Ablehnung der Aufnahme bzw. Ausschließung eines Mitgliedes.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt gemäß §7.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern (Gesamtvorstand).

Der Gesamtvorstand wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte

den Vorsitzenden/die Vorsitzende

den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvert. Vorsitzende

den Schatzmeister/die Schatzmeisterin

den Schriftführer/die Schriftführerin

den Pressesprecher/die Pressesprecherin

den Innenstadt-Koordinator/die Innenstadt-Koordinatorin

den Sponsorenbeauftragten/die Sponsorenbeauftragte.

Mehrpflichten sind erforderlich, falls weniger als sieben Vorstände gewählt werden.

Zur Optimierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) kann der Vorstand einen Vertreter aus dem Citymanagement der WIS als ständigen Beirat ohne Stimmrecht berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Zu den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder und externe Berater herangezogen werden. Ständige Arbeitsgruppe soll die „Arbeitsgruppe Citymanagement“ sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter mindestens die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem bis drei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen kein Vorstandamt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mittelverwendung des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einem Verein o. ä., dessen Ziele den Zielen dieses Vereins am ehesten entsprechen, oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand entgegengenommen und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren und welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt bei dem Vorhandensein einer Lücke.

Die vorstehende Satzung wurde in der erweiterten Gründerversammlung vom 12. Mai 2003 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2006, 10.06.2010, 26.10.2010, 30.03.2017, 22.03.2018, 21.03.2019 und 25.03.2024 in der vorliegenden Form geändert.

Salzgitter, den 04.04.2024